

Mittwoch, 3. Oktober 2001

ANGENOMMENE TEXTE**1. Europol: Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln ***
(Verfahren ohne Bericht)**C5-0360/2001**

Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 29. April 1999 zur Ausdehnung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln (10528/2001 – C5-0360/2001 – 2001/0822(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Die Initiative wird gebilligt.

2. Schutz gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro *
(Verfahren ohne Bericht)**C5-0361/2001**

Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ((10527/2001 – C5-0361/2001 – 2001/0823(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Die Initiative wird gebilligt.

3. Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen *III****A5-0312/2001**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (C5-0278/2001 – 1997/0176(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs (C5-0278/2001),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1997) 276)⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung⁽³⁾ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 80.

⁽²⁾ ABl. C 17 vom 20.1.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 276 vom 1.10.2001, S. 124.

⁽⁴⁾ ABl. C 370 vom 22.12.2000, S. 1.

Mittwoch, 3. Oktober 2001

- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2001) 217 – C5-0168/2001),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0312/2001),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ***II

A5-0296/2001

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (6660/1/2001 – C5-0245/2001 – 2000/0194(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (6660/1/2001 – C5-0245/2001),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag ⁽²⁾ der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 468),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0296/2001),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 3
Erwägung 4a (neu)

(4a) Ergänzend zu dieser Rahmenrichtlinie sollte die Kommission Einzelrichtlinien vorschlagen, in denen Qualitätsstandards festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten einhalten müssen. Diese Tochterrichtlinien sollten sämtliche Lärmquellen umfassen.

⁽¹⁾ ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 305.

⁽²⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 251.